



Gemeinde St. Margareten im Rosental

9173 St. Margareten im Rosental, St. Margareten 9
Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel: 04226/218
Fax: 04226/218-20
Email: st-margareten@ktn.gde.at
Homepage: www-st-margareten.gv.at
DVR: 0054208

NIEDERSCHRIFT

5/2021

zur **Gemeinderatssitzung** am Mittwoch, **den 28.07.2021** im Gemeindeamt, 1. Stock.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:45 Uhr

Anwesende:

1. Herr Bgm. OGRIS Helmut (Vorsitzender)
2. Frau Vizebgm. SOMMER Silke
3. Herr Vizebgm. WERNIG Adolf
4. Herr GV. RUNTAS Markus
5. Herr GR. OGRIS Herwig
6. Herr GR. SMERIETSCHNIG Norbert
7. Frau Ersatz-GR. WERATSCHNIG Karoline
8. Frau GR. SVETITS Sabrina
9. Frau Gr. KNAUS Yvonne
10. Herr GR. RUHS Gernot
11. Herr Ersatz-GR. HRIBERNIG Bernhard
12. Herr GR. WOLTE Markus
13. Frau GR. PISTOTNIG Michaela
14. Herr GR. WOSCHITZ Christian
15. ~~Frau GR. KUPPER-WERNIG Katharina~~
16. Frau AL Dr. KUHN-VERATSCHNIG Birgit (Schriftführerin)

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass 12 Mitglieder des Gemeinderates und zwei Ersatzmitglieder anwesend sind. Frau GR. Astrid Ogris und Herr GR. Hannes Juch haben sich rechtzeitig entschuldigt. An ihrer Stelle sind die Ersatz-GR. Mag. Bernhard Hribernig und Ersatz-Gr. Karoline Weratschnig anwesend. Frau Gr. Katharina Kupper-Wernig ist entschuldigt. Die Beschlussfähigkeit ist daher gegeben.

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der K-AGO von der Abhaltung der Gemeinderatssitzung fristgerecht und schriftlich durch den Bürgermeister Helmut Ogris verständigt. Die Zustellnachweise aller GR liegen vor.

TAGESORDNUNG:

1. a) Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung
b) Richtigstellung der Niederschrift zur Gemeinderatssitzungen vom 29.06.2021
2. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der geänderten Satzungen des Abwasserverbandes Völkermarkt-Jaunfeld vom 22.06.2021
3. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung zwischen der Gemeinde St. Margareten im Rosental und dem Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld
4. Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung einer neuen Rechnungsprüferin für den Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld
5. Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des Pachtvertrages zwischen der Gemeinde St. Margareten im Rosental und dem Sportverein St. Margareten sowie Abschluss eines Fördervertrages für die Errichtung eines dritten Tennisplatzes durch den Sportverein St. Margareten
6. Personalangelegenheiten – nicht öffentlicher Teil
7. Allfälliges

Punkt 1. a) der Tagesordnung

Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung

Auf Antrag von Bgm. Helmut Ogris werden einstimmig

GR Christian Woschitz und GR Yvonne Knaus

zu den Protokollprüfern für die laufende Gemeinderatssitzung bestellt.

Punkt 1. b) der Tagesordnung

Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 29.06.2021

Die Sitzungsniederschrift zur Gemeinderats-Sitzung vom 29.06.2021 wurde von den Protokollprüfern GR Herwig Ogris und GR Gernot Ruhs geprüft und beurkundet. Nachdem kein Mitglied des Gemeinderates eine Änderung oder Richtigstellung der beiden letzten Sitzungsniederschriften beantragt, ist dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

Punkt 2) der Tagesordnung des GR:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung zwischen der Gemeinde St. Margareten im Rosental und dem Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld

Für die Tagesordnungspunkte 2 und 3 der heutigen Tagesordnung ist Herr DI Johann Polzer vom Abwasserverband anwesend. In seiner Mitgliederversammlung vom 22.06.2021 hat der Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld die Änderung seiner Satzungen beschlossen. Grund dafür war, dass unter dem Dach des Verbandes neben dem Abwasserverband auch der Wasserverband Völkermarkt und

Schutzwasserverband Völkermarkt geführt werden und alle drei Verbände unterschiedliche Satzungen mit unterschiedlich besetzten Organen aufweist. Ziel ist es nun, die zuständigen Organe pro Verband zu vereinheitlichen. Zusammengefasst ändert sich das Mehrheitserfordernis bei Vorstands-Umlaufbeschlüssen von $\frac{3}{4}$ -Mehrheit auf $\frac{2}{3}$ -Mehrheit sowie Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schlichtungsstelle von 11 auf 3 Mitglieder.

Die zweite Änderung in der Satzung betrifft den Abrechnungsschlüssel der gemeinsam benutzten Anlagenteile. Bis dato wies die Satzung eine sehr komplizierte Zusammensetzung auf, die in der Praxis nicht gelebt wurde. Der nun vorgeschlagene Schlüssel sieht eine fixe Prozentaufteilung der Mitgliedsgemeinden vor, die sich nach den in der Gemeinde ergebenden Bewertungseinheiten ergibt. Diese Aufteilung stellt eine fairere Aufteilung dar, die insbesondere leicht zu verrechnen ist.

Die Satzung des Abwasserverbandes liegt nun in seiner von der Mitgliederversammlung beschlossenen Form vor (**Anlage 1**) und ist nun formell auch vom Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde zu genehmigen.

DI Polzer fasst die Satzungsänderungen nochmals zusammen und erklärt, warum die Änderung notwendig ist. Es sollen auch die Mitglieder in der Mitgliederversammlung von 3 auf 2 Personen verändert werden, ebenso bei deren Ersatzmitgliedern.

Antrag GR Herwig Ogris:

Der Gemeinderat möge die geänderten Satzungen des Abwasserverbandes Völkermarkt-Jaunfeld vom 22.06.2021 genehmigen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

Punkt 3) der Tagesordnung des GR:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung zwischen der Gemeinde St. Margareten im Rosental und dem Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld

Aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung bei den Gemeinden und auch beim Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld von ursprünglicher kameraler Buchhaltung auf die Doppik im Jahr 2020 ergab sich die Tatsache, dass von den Mitgliedsgemeinden zum Teil erhebliche Salden in der Vergangenheit zuviel eingehoben wurden. Für die Gemeinde St. Margareten im Rosental bedeutet dies die Summe von € 639.798,78, Stand 31.12.2020.

Um diese Diskrepanz in den jeweiligen Eröffnungsbilanzen darstellen zu können, schlägt der Abwasserverband nach Befassung ihrer Steuerberatungskanzlei vor, diese Summe als unverzinstes Darlehen, das die Gemeinde St. Margareten im Rosental dem Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld gewährt, darzustellen.

Im Laufe der letzten Monate wurde dieses Thema laufend zwischen Abwasserverband und Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung abgestimmt. Mittlerweile ist die schriftliche Freigabe der Abteilung 3 für diese

Vorgehensweise erfolgt, weshalb folgende Rahmenvereinbarung zur Beschlussfassung vorliegt:

„Rahmenvereinbarung

Abgeschlossen zwischen dem Abwasserverbandes Völkermarkt – Jaunfeld („Verband“) und seinen Mitgliedsgemeinden auf Grundlage der geltenden Satzung vom 17.01.2018.

1. Grundlagen

- (1) Die Mitgliedsgemeinden des Abwasserverbandes Völkermarkt - Jaunfeld haben dem Verband laut Satzung in der Fassung vom 17.01.2018 weitreichende Aufgaben im Bereich der Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abwässern übertragen. Der Verband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und wird ergebnisneutral geführt. Demnach haben die Mitgliedsgemeinden gemäß den jeweils vorgesehenen Aufteilungsregeln die gesamten Kosten des Verbandes insbesondere für die Verbandsanlagen, den laufenden Betrieb und darüberhinausgehende Dienstleistungen abzudecken.*
- (2) Ursprünglich wurde die Abrechnung des Verbandes nach primär kamerale Grundsätzen geführt. Jeder auftretende Finanzbedarf des Verbandes wurde von den Gemeinden nach entsprechender Vorschreibung abgedeckt. Diese Vorschreibungen wurden – ohne Unterscheidung, wofür die Mittel verwendet wurden (z.B. Betriebskosten, Investitionen, Bedienung von Darlehen) als Leistungsentgelt abgerechnet. Diese Vorgehensweise war zulässig, führt aber im Zeitablauf zu schwankenden Entgelten.*
- (3) Aufgrund dieser einfachen Abrechnungslogik waren diesbezüglich keine darüberhinausgehenden Vereinbarungen zwischen Verband und Mitgliedsgemeinden notwendig und enthält die Satzung dazu keine detaillierten Regelungen.*
- (4) Mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2019 wurde die Abrechnungslogik im Verband angepasst und einer Darstellung nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) angenähert. Nunmehr wird das Leistungsentgelt kalkulatorisch ermittelt. Das führt zu Glättung des Entgelts im Zeitablauf. Die Kosten der Verbandsanlagen, welche in der Vergangenheit durch die Weiterverrechnung der Darlehenstilgung samt Zinsen wie auch der Finanzierungszuschüsse nach dem UWFG berücksichtigt wurden, finden nunmehr Berücksichtigung in Abschreibung und Zinsen.*
- (5) Künftig werden vom Verband diese kalkulierten Leistungsentgelte vorgeschrieben, daneben aber auch zusätzliche Mittel angefordert, wenn es die Liquiditätslage des Verbandes erfordert bzw. im umgekehrten Fall liquide Mittel zurückgeführt. Diese Rückführung kann auch in der Weise erfolgen, dass vorgeschriebene Leistungsentgelte nicht zur Gänze bezahlt werden müssen, sondern mit vorhandenen Überzahlungen der Gemeinde ausgeglichen werden können.*
- (6) Diese geänderte Logik wurde bis zur Gründung des Verbandes zurückgerechnet und alle bis zum 31.12.2019 bezahlten Leistungsentgelte wurden neu zugeordnet.*
- (7) Daraus ergeben sich zum Teil erhebliche Verrechnungssalden zum 31.12.2019.*
- (8) Die Rechtliche Natur dieser Verrechnungssalden zum 31.12.2019, deren Fälligkeit und allfällige Verzinsung sollen in dieser Vereinbarung festgelegt werden. Ebenso wird die Rechtsgrundlage künftige Verrechnungssalden, die sich aus der neuen Abrechnungslogik ergeben, definiert.*

2. Verrechnungssalden zum 31.12.2019

(1) Zum 31.12.2019 ergeben sich für die Mitgliedsgemeinden als Differenz zwischen den tatsächlich geleisteten Zahlungen und den nunmehr kalkulatorisch ermittelten Leistungsentgelten:

(2)

Gemeinde 01: Völkermarkt

8200100 BA 0100 Ausleihung Gemeinde 'KWWF Zinsen' Verband (BA0021) [VK]	380,58
8200116 BA 0116 Ausleihung Gemeinde 'KWWF Zinsen' Ortskanal	22.203,55
8200123 BA 0123 Ausleihung Gemeinde 'KWWF Zinsen' Ortskanal	14.680,99
8200130 BA 0130 Ausleihung Gemeinde 'KWWF Zinsen' Ortskanal	29.734,46
8200143 BA 0143 Ausleihung Gemeinde 'KWWF Zinsen' Ortskanal	887,54
20000100 BA 0100 Forderungen aus L&L [VK]	-574.746,94
33000100 BA 0100 Verbindlichkeiten aus L&L [VK]	0,00
20400100 BA 0100 Verrechnungskonto aus L&L [VK]	-5.866.258,26
Summe gesamt	-6.373.118,08

Gemeinde 02: Eberndorf

8200200 BA 0200 Ausleihung Gemeinde 'KWWF Zinsen' Verband (BA0021) [EB]	273,93
20000200 BA 0200 Forderungen aus L&L [EB]	-618.404,05
33000200 BA 0200 Verbindlichkeiten aus L&L [EB]	0,00
20400200 BA 0200 Verrechnungskonto aus L&L [EB]	-3.545.838,51
Summe gesamt	-4.163.968,63

Gemeinde 03: Bleiburg

8200300 BA 0300 Ausleihung Gemeinde 'KWWF Zinsen' Verband (BA0021) [BL]	158,69
8200305 BA 0305 Ausleihung Gemeinde 'KWWF Zinsen' Ortskanal	57.108,11
8200306 BA 0306 Ausleihung Gemeinde 'KWWF Zinsen' Ortskanal	66.669,74
8200307 BA 0307 Ausleihung Gemeinde 'KWWF Zinsen' Ortskanal	40.779,46
20000300 BA 0300 Forderungen aus L&L [BL]	-73.155,71
33000300 BA 0300 Verbindlichkeiten aus L&L [BL]	0,00
20400300 BA 0300 Verrechnungskonto aus L&L [BL]	-2.476.276,35
Summe gesamt	-2.384.716,06

Gemeinde 04: Sittersdorf

8200400 BA 0400 Ausleihung Gemeinde 'KWWF Zinsen' Verband (BA0021) [SI]	91,24
8200407 BA 0407 Ausleihung Gemeinde 'KWWF Zinsen' Ortskanal	62.506,70
20000400 BA 0400 Forderungen aus L&L [SI]	3.192,06
33000400 BA 0400 Verbindlichkeiten aus L&L [SI]	0,00
20400400 BA 0400 Verrechnungskonto aus L&L [SI]	-986.637,80
Summe gesamt	-920.847,80

Gemeinde 05: Gallizien

8200505 BA 0505 Ausleihung Gemeinde 'KWWF Zinsen' Ortskanal	0,00
8200505 BA 0505 Ausleihung Gemeinde 'KWWF Zinsen' Ortskanal	62.558,59
20000500 BA 0500 Forderungen aus L&L [GA]	-50.882,40
33000500 BA 0500 Verbindlichkeiten aus L&L [GA]	0,00
20400500 BA 0500 Verrechnungskonto aus L&L [GA]	-923.860,04
Summe gesamt	-912.183,85

Gemeinde 06: Feistritz

8200600 BA 0600 Ausleihung Gemeinde 'KWWF Zinsen' Verband (BA0021) [FE]	76,37
8200601 BA 0601 Ausleihung Gemeinde 'KWWF Zinsen' Ortskanal	64.851,08
8200602 BA 0602 Ausleihung Gemeinde 'KWWF Zinsen' Ortskanal	62.023,65
8200603 BA 0603 Ausleihung Gemeinde 'KWWF Zinsen' Ortskanal	50.823,86
8200604 BA 0604 Ausleihung Gemeinde 'KWWF Zinsen' Ortskanal	38.340,31
20000600 BA 0600 Forderungen aus L&L [FE]	527.420,45
33000600 BA 0600 Verbindlichkeiten aus L&L [FE]	-3.147,41
20400600 BA 0600 Verrechnungskonto aus L&L [FE]	-1.602.774,05
Summe gesamt	-862.385,74

Gemeinde 07: St. Magarethen

8200700 BA 0700 Ausleihung Gemeinde 'KWWF Zinsen' Verband (BA0021) [MA]	0,00
8200701 BA 0701 Ausleihung Gemeinde 'KWWF Zinsen' ARA	39.359,89
8200702 BA 0702 Ausleihung Gemeinde 'KWWF Zinsen' Ortskanal	39.762,60
8200703 BA 0703 Ausleihung Gemeinde 'KWWF Zinsen' Ortskanal	42.756,27
8200704 BA 0704 Ausleihung Gemeinde 'KWWF Zinsen' Ortskanal	30.249,31
8200705 BA 0705 Ausleihung Gemeinde 'KWWF Zinsen' Ortskanal	16.128,79
8200706 BA 0706 Ausleihung Gemeinde 'KWWF Zinsen' Ortskanal	1.522,29
20000700 BA 0700 Forderungen aus L&L [MA]	-38.797,67
33000700 BA 0700 Verbindlichkeiten aus L&L [MA]	0,00
20400700 BA 0700 Verrechnungskonto aus L&L [MA]	-668.526,94
Summe gesamt	-537.545,46

Gemeinde 08: Diex

8200800 BA 0800 Ausleihung Gemeinde 'KWWF Zinsen' Verband (BA0021) [DI]	16,04
8200801 BA 0801 Ausleihung Gemeinde 'KWWF Zinsen' Ortskanal	33.946,37
8200802 BA 0802 Ausleihung Gemeinde 'KWWF Zinsen' Ortskanal	39.726,19
20000800 BA 0800 Forderungen aus L&L [DI]	-30.443,07
33000800 BA 0800 Verbindlichkeiten aus L&L [DI]	0,00
20400800 BA 0800 Verrechnungskonto aus L&L [DI]	-266.160,58
Summe gesamt	-222.915,05

Gemeinde 09: Globasnitz

8200900 BA 0900 Ausleihung Gemeinde 'KWWF Zinsen' Verband (BA0021) [GL]	65,32
20000900 BA 0900 Forderungen aus L&L [GL]	47.764,42
33000900 BA 0900 Verbindlichkeiten aus L&L [GL]	0,00
20400900 BA 0900 Verrechnungskonto aus L&L [GL]	187,24
Summe gesamt	48.016,98

Gemeinde 10: Neuhaus

8201000 BA 1000 Ausleihung Gemeinde 'KWWF Zinsen' Verband (BA0021) [NH]	0,00
20001000 BA 1000 Forderungen aus L&L [NH]	-45,09
33001000 BA 1000 Verbindlichkeiten aus L&L [NH]	0,00
20401000 BA 1000 Verrechnungskonto aus L&L [NH]	22.996,82
Summe gesamt	22.951,73

Gemeinde 11: Grafenstein

8201100 BA 1100 Ausleihung Gemeinde 'KWWF Zinsen' Verband (BA0021) [GR]	0,00
20001100 BA 1100 Forderungen aus L&L [GR]	29.427,39
33001100 BA 1100 Verbindlichkeiten aus L&L [GR]	-487,30
20401100 BA 1100 Verrechnungskonto aus L&L [GR]	0,00
Summe gesamt	28.940,09

Gemeinde 12: St. Kanzian

20001200 BA 1200 Forderungen aus L&L [KA]	14.308,31
33001200 BA 1200 Verbindlichkeiten aus L&L [KA]	0,00
20401200 BA 1200 Verrechnungskonto aus L&L [KA]	0,00
Summe gesamt	14.308,31

(3) Die Mitgliedsgemeinden haben diese Verrechnungssalden geprüft und erkennen diese an.

3. Verrechnungsvereinbarung

- (1) Es wird festgelegt, dass die Überzahlungen der Gemeinden die Rechnatur unverzinsster Darlehen haben. Die Rückzahlung richtet sich nach den Liquiditätserfordernissen des Verbandes bezogen auf die jeweilige Gemeinde. Durchgeführt wird die Rückzahlung durch Kompensation von Forderungen des Verbandes aus laufender Verrechnung mit den nunmehr als Darlehen qualifizierten Verbindlichkeiten des Verbandes aus den Überzahlungen der Gemeinde. Der jeweils zu kompensierende Teilbetrag wird auf der laufenden Rechnung des Verbandes ausdrücklich angeführt.
- (2) Spiegelbildlich gelten Rückstände der Mitgliedsgemeinde zum 31.12.2019 als Darlehen des Verbandes an die Mitgliedsgemeinde. Der Verband fordert die Rückzahlung dieses Darlehens nach Maßgabe der Liquiditätserfordernisse des Verbandes bezogen auf die jeweilige Gemeinde mit gesonderter Zahlungsanforderung ein.

- (3) Aus den Kompensationsanweisungen des Verbandes kann es im Fall von Darlehensverbindlichkeiten gegen den Verband auch zu einem Ansteigen des Darlehenssaldos kommen.
- (4) Jeweils zum Jahresultimo teilt der Verband der Mitgliedsgemeinde den aktuellen Darlehensstand mit und legt ein Detail zur Entwicklung des jeweiligen Kontos vor.
- (5) Künftige Zahlungen der Gemeinde, welche über die laufende Leistungsverrechnung hinausgehen, gelten mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung immer als Darlehensgewährungen bzw. Darlehensrückzahlungen im Sinne dieser Verrechnungsvereinbarung.
- (6) Es wird vereinbart, dass die von den Gemeinden vorgeschriebenen Anschlussbeiträge dem Verband vollständig als Kapitaltransfer weitergeleitet und vom Verband als Investitionszuschuss den jeweiligen Gemeindeanlagen zugeordnet werden.
- (7) Finanzierungsbeiträge zu Investitionen, welche Mitgliedsgemeinden über die Anschlussbeiträge hinaus bezahlen, werden einheitlich als Darlehen eingestuft und dem unverzinsten Darlehenskonto zugeordnet.

Dieser Rahmenvereinbarung liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde _____ vom _____ zugrunde. Zahl: GR

Firmenmäßige Fertigung gem. § 71 K-AGO

Für die Gemeinde _____:

Bürgermeister: Name: _____ Unterschrift: _____

Gemeindevorstandsmitglied: Name: _____ Unterschrift: _____

Gemeinderatsmitglied: Name: _____ Unterschrift: _____

_____, am _____
Ort, Datum

Für den Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld:

A B W A S S E R V E R B A N D
VÖLKERMARKT - JAUNFELD
9125 Kühnsdorf, Kohldorf 77
Tel. 04232 / 89570-0 Fax. DW 20

Obmann

Obmann Stv.

Kohldorf, am _____“

Bgm. Helmut Ogris erläutert, dass dieser Tagesordnungspunkt schon bei der letzten Sitzung des Gemeindevorstandes im Juni 2021 vorberaten wurde, aber dann nicht in die Tagesordnung des Gemeinderates aufgenommen wurde, da sich der Gemeindevorstand über die Vorgehensweise nicht im Klaren war.

DI Polzer erläutert, dass keine Summe zuviel eingehoben wurde, dies hätte Bgm. Helmut Ogris nicht richtig vorgetragen. Er erläutert die Struktur des Verbandes, nämlich dass jede Gemeinde für sich betrachtet und abgerechnet wird. Jede Mittelaufnahme des Verbandes ist an eine Haftung der jeweiligen Gemeinde geknüpft, für die die Mittel aufgenommen werden. Dieses ggst. Darlehen erklärt sich aus der Umstellung der Buchhaltung der Gemeinden und des Abwasserverbandes vom kameralen auf das doppelte System. Die Aufnahme der Darlehen wird genau erklärt. Das ggst. Geld liegt auf einem Verrechnungskonto, die darstellt, wer vom anderen einmal etwas zu bekommen hat. Der Verband belässt die Kosten bei sich und gibt der Gemeinde retour, was übrigbleibt. Sollte eine Sanierung kommen, muss die Gemeinde diese wieder separat finanzieren. Der ggst. Betrag stellt ein Guthaben dar, das der Gemeinde gehört, und wird künftig mit der Gemeinde gegengerechnet werden. Dies ist eine rein buchhalterische Größe, das Geld ist in Wirklichkeit nicht vorhanden. Es ist nicht zuviel eingehoben worden, sondern die Gemeinde hat vorzeitig Kredite zurückgezahlt, was sich auf dem Verrechnungskonto widerspiegelt. DI Polzer erläutert den Zusammenhang zwischen den Kanalbeiträgen, aufgenommenen Darlehen und Abschreibungen, die bis dato ja noch keine Rolle gespielt haben.

GR. Christian Woschitz erklärt, dass die Gemeinde selbst entscheiden muss, wenn sie Geld beim Abwasserverband liegen lassen will. DI Polzer erläutert nochmals die Zahlungsströme aus der Vergangenheit.

Vizebgm. Adolf Wernig fragt, woher das Geld am Verrechnungskonto dann kommt. DI Polzer erläutert nochmals, dass sich das buchhalterische Guthaben aus einerseits einer geringeren Zinslast als ursprünglich angenommen bzw. diversen Umstellungen von Variabel- auf Fixzins gemacht hat und sich dies im Tilgungsmodell aller Kredite positiv auf die Gemeinde ausgewirkt hat. Das Guthaben resultiert aus guten Entscheidungen der Gemeinde in der Vergangenheit.

Bgm. Helmut Ogris erläutert, dass die Gemeinde ohnehin jedes Jahr eine Indexanpassung bei den Gebühren vornimmt, um die Tilgung der Darlehen künftig ermöglichen zu können.

**Antrag GR Christian Woschitz:
Der Gemeinderat möge die vorliegende Rahmenvereinbarung zwischen der Gemeinde St. Margareten im Rosental und dem Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld beschließen.**

**Beschluss:
Einstimmige Annahme.**

**Punkt 4) der Tagesordnung des GR:
*Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung einer neuen Rechnungsprüferin für den Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld***

Aufgrund des personellen Wechsels der Finanzverwalterin mit Ende September ist die Funktion der Rechnungsprüfung im Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld neu zu besetzen. Da der Abwasserverband für diese Funktion jeweils die Finanzverwaltung in den Gemeinden favorisiert, wäre eine Nachbesetzung durch die neue Finanzverwalterin Heidemarie Kilian sinnvoll.

Antrag GR. Yvonne Knaus:

Der Gemeinderat möge die Funktion der Rechnungsprüferin im Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld ab 01.10.2021 mit Frau Heidemarie Kilian besetzen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

Punkt 5) der Tagesordnung des GR:

Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des Pachtvertrages zwischen der Gemeinde St. Margareten im Rosental und dem Sportverein St. Margareten sowie Abschluss eines Fördervertrages für die Errichtung eines dritten Tennisplatzes durch den Sportverein St. Margareten

Der Gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung vom 29.06.2021 den Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines dritten Tennisplatzes gefasst. Nunmehr fanden Gespräche zwischen dem Bürgermeister Helmut Ogris und dem Sektionsleiter des Tennisvereins Peter Weratschnig statt, in dem die weitere Vorgehensweise geklärt wurde. Der Sportverein St. Margareten wird den Tennisplatz auf Grund der Gemeinde errichten und die Finanzierung von rund € 85.000,- gemäß Kostenvoranschlag aufbringen. Der Gemeinde St. Margareten kam diesbezüglich ein Subventionsansuchen zu, in dem der Sportverein - Sektion Tennis um eine finanzielle Unterstützung bat. Außerdem ist für die Einreichung der Landesförderung – Sportstättenbau der Pachtvertrag zwischen Gemeinde und Sportverein St. Margareten auf 25 Jahre zu verlängern. Derzeit würde der Pachtvertrag mit April 2042 ablaufen.

Die Gemeinde St. Margareten kann die Errichtung des Tennisplatzes mit € 42.000,- wie folgt subventionieren:

1. BZaR in Höhe von € 30.000,- über Abteilung 3 AKL / Landesrat Fellner – bereits schriftliche Zusage eingelangt
2. BZiR 2021 in Höhe von € 12.000,-, freigewordene BZiR vom Kindergartenprojekt

Für die Subvention ist folgender Fördervertrag abzuschließen:

„FÖRDERUNGSVERTRAG
abgeschlossen zwischen der
Gemeinde St. Margareten im Rosental
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt
UND
SV St. Margareten im Rosental – Sektion Tennis
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Errichtung eines 3. Tennisplatzes samt Einzäunung und Bewässerungssystem am Gelände der Tennisplätze
--

2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt € 42.000,-.

3. Finanzierungsplan:

3.1 Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel:

	€		%
Eigenmittel	€	15.000,00	18%
Bedarfszuweisungsmittel	€	12.000,00	14%
Sonderbedarfszuweisungsmittel	€	30.000,00	35%
Sonstige Mittel:			33%
Förderung Land Kärnten - Sportreferat	€	21.000,00	
Förderung SV Union	€	2.000,00	
Förderung Servus TV	€	5.000,00	
<u>GESAMTINVESTITIONSKOSTEN</u>	€	85.000,00	100%

3.2 Der Förderungswerber verpflichtet sich, die gesamte gewährte Förderung für die Errichtung eines 3. Tennisplatzes am bestehenden Tennisplatz-Gelände zu verwenden und Eigenmittel zur Durchführung des beschriebenen Projektes beizutragen.

3.3 Das Zustandekommen des Vertrages ist dadurch aufschiebend bedingt, dass der Förderungswerber der Förderungsgeberin alle Zuwendungen schriftlich mitteilt, die er für die vertragsgegenständliche Maßnahme in den letzten fünf Jahren vor Abschluss dieses Vertrages aus öffentlichen Mitteln (unter Einschluss von Mitteln der Europäischen Union) erhalten hat, um deren Gewährung angesucht worden ist sowie um deren Gewährung der Förderungswerber noch ansuchen will. Stellt der Förderungswerber später ein zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht geplantes Förderungsansuchen oder erhält er eine Förderung, hat er auch das der Förderungsgeberin unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und –erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten.

4. Europarecht:

4.1

Die Parteien halten fest, dass es sich bei der im gegenständlichen Vertrag festgehaltenen Maßnahme um keine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt. Die Förderungswerberin bestätigt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass die folgenden Tatbestandmerkmale nicht gemeinsam und gleichzeitig vorliegen:

- Vorliegen einer Begünstigung
- Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen
- Ein einem Staat zurechenbarer Transfer staatlicher Mittel
- Die Selektivität der Begünstigung
- Auswirkung der Begünstigung auf den Wettbewerb
- Mögliche Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten

4.2 Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass die Übereinstimmung der Förderung mit dem einschlägigen EU-Beihilfenrecht die Grundlage und Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist und daher die diesbezügliche Beihilfenrechtskonformität der Förderung als Grundvoraussetzung für die Auszahlung ihr ausschließliches unternehmerisches Risiko bildet. Sie hat sich daher nötigenfalls aus Eigenem darüber zu informieren und ist sich dessen bewusst, dass im Falle einer fehlenden Beihilfenrechtskonformität der Maßnahme die Förderung zurückzuzahlen ist. Sollten daher entgegen den rechtlichen Annahmen gemäß Punkt 4.1. die Förderungsmaßnahme als beihilfenrechtswidrig qualifiziert werden und die Verpflichtung zur Zurückzahlung der Förderung bestehen, so erwächst der Förderungswerberin aus dem Umstand der Rückzahlungsverpflichtung kein wie auch immer gearteter Schadenersatz oder sonstiger Anspruch gegen die Förderungsgeberin.

5. Durchführung:

5.1 Der Förderungswerber verpflichtet sich, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs 2 Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Oberschwellenbereich einzuhalten.

5.2 Bei allfälligen Änderungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Maßnahme ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen.

5.3 Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige technische und wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme auch nach Fertigstellung entweder selbst durchzuführen oder sich zur Durchführung Dritter zu bedienen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin den Zugang zur Anlage zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie die Einsichtnahme in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen. Im Falle einer Überprüfung der Maßnahme durch den Bundes- oder Landesrechnungshof oder Organen bzw. Beauftragten der EU wird die Förderungswerberin nach entsprechender Abstimmung mit der Förderungsgeberin, die für die Überprüfung notwendige Einsicht in Anlagen und Unterlagen gestatten und die notwendigen Auskünfte erteilen.

- 5.4 *Zum Nachweis der Maßnahme und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind gesonderte auf die Gesamtkosten der Maßnahme bezogene Aufzeichnungen zu führen und samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen sieben Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.*
- 5.5 *Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderungsgeberin unverzüglich alle Ereignisse mitzuteilen, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder der vereinbarten Bedingungen erfordern würden.*
- 5.6 *Der Förderungswerber leistet Gewähr dafür, dass er die für die Durchführung der Leistung erforderlichen Befähigungen besitzt. Handelt es sich um eine juristische Person gilt dies entsprechend für deren Organe.*
- 5.7 *Der Förderungswerber verpflichtet sich, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.*

6. Auszahlung:

- 6.1 *Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt direkt vom Förderungswerber frühestens 14 Tage nach Baubeginn unter Vorlage der Auftragserteilung bzw. nach Abrufantrag des Förderungsnehmers in einer Tranche auf das zu bekannt gebende Konto des Förderungsnehmers.*

7. Einstellung und Rückerstattung:

- 7.1 *Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn*
- a) *Fördermittel trotz Nichteintritts einer vereinbarten Bedingung ausbezahlt worden sind;*
 - b) *die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;*
 - c) *die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;*
 - d) *die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;*
 - e) *wenn sonstige Förderungsvoraussetzungen nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder (trotz schriftlicher qualifizierter Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist) nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;*
 - f) *die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich, wenn auch nur teilweise, entfallen sind;*

- g) *über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;*
- h) *der Betrieb des Förderungswerbers vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;*
- i) *vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;*
- j) *vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;*
- k) *der Förderungswerber Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der Förderungsbedingungen im Sinn von Punkt 5.6 erforderlich machen würden, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;*
- l) *der Förderungsgeber gegen die Verpflichtungen aus Punkt 9. (Rechtsnachfolge) verstößt;*
- m) *die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen aus Gründen, die nicht der Sphäre des Förderungswerbers zuzuordnen sind oder auf Grund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen oder Brand) verloren gegangen sind;*
- n) *die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 und nach dem Datenschutzgesetz – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;*
- o) *wenn dies aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere weil die Förderung gegen das EU-Beihilfeverbot verstößt. Das gilt nicht nur, wenn einer Förderung die Genehmigung der Kommission versagt wird oder sie nicht einem genehmigten Förderprogramm entspricht, sondern auch dann, wenn eine Förderung entgegen der Notifizierungspflicht gemäß Art 108 Abs 3 AEUV zugesagt oder gewährt worden ist oder*
- p) *wenn Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind.*

7.2 *Tritt einer der oben (7.1.) angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.*

7.3 *Von einer Einstellung und Rückerstattung der Fördermittel kann trotz Insolvenzverfahren in den Fällen der Vorlage eines Sanierungsplanes oder einer Veräußerung abgesehen werden, wenn der Sanierungsplan von den Gläubigern*

angenommen und vom Gericht bestätigt wird und trotz Annahme und Bestätigung des Sanierungsplanes bzw. der Veräußerung die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet scheint. Auf die Anmeldung einer Forderung im Insolvenzverfahren darf von der Förderungsgeberin nicht verzichtet werden.

8. Rechtsnachfolge:

Überträgt der Förderungswerber das geförderte Unternehmen/Objekt/den geförderten Betrieb vor vollständiger Verwirklichung des vereinbarten Förderzwecks/der vereinbarten Maßnahme an einen Dritten im Wege der Einzelrechtsnachfolge, worunter auch die Verpachtung oder Vermietung fällt, so hat er vertraglich sicherzustellen, dass der Einzelrechtsnachfolger die Verpflichtungen dieses Fördervertrages übernimmt und dies der Förderungsgeberin durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Für allfällige Rückforderungsansprüche bleibt der Überträger der Förderungsgeberin als Gesamtschuldner verpflichtet.

9. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

10. Haftungsausschluss:

Eine Haftung der Förderungsgeberin wegen allfälliger Verletzungen dieses Vertrages und für vor dem Vertragsabschluss getätigte Äußerungen oder Zusicherungen wird auf grobes Verschulden beschränkt.

11. Datenschutz:

12.1 Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 sowie gemäß Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

12.2. Der Förderungsgeber ist befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur

Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand:

Dieser Vertrag unterliegt Österreichischem Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes und der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand aus allen sich aus dem gegenständlichen Vertrag und der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten, beinhaltend auch Rechtsstreitigkeiten über die Gültigkeit bzw. das rechtmäßige Zustandekommen des gegenständlichen Vertrages, ist das jeweils sachlich zuständige Gericht für Zivilrecht.

13. Allgemeine Bestimmungen:

14.1 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

14.2 Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

St. Margareten im Rosental, am

Fertigung durch die Gemeinde:

BGM

GV.....

GR.....

Beschluss des Gemeinderates vom

Fertigung durch den Förderungswerber“

GR. Christian Woschitz erklärt sich als Kassier des Sportvereins befangen und nimmt an der folgenden Abstimmung nicht teil.

Antrag Vizebgm. Adolf Wernig:

Der Gemeinderat möge den Pachtvertrag zwischen der Gemeinde St. Margareten im Rosental und dem Sportverein St. Margareten auf 25 Jahre verlängern, und zwar bis 31.07.2046 sowie den vorliegenden Fördervertrag zwischen der Gemeinde St. Margareten im Rosental und dem Sportverein St. Margareten in Höhe von € 42.000,- abschließen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

Es folgt der NICHT-ÖFFENTLICHE TEIL der Gemeinderatssitzung

Punkt 7) der Tagesordnung des GR:

Allfälliges

- Bgm. Helmut Ogris: Kindergartenzubau: Das Bauvorhaben ist schon sehr weit, am Freitag gibt es eine große Baubesprechung mit allen Gewerken. Das Mobiliar ist bestellt und sollte fristgerecht geliefert werden.
- Bgm. Helmut Ogris: Straßensanierung mit Rollsplit: Der Rollsplitt vom Fugen-Risse-Programm wird kommende Woche weggekehrt.
- Vizebgm. Adolf Wernig: Radweg R1 Zeitungsartikel 27.07.2021. Bgm. Helmut Ogris erläutert, dass er letzte Woche an Donnerstag einen Anruf bekam und darüber informiert wurde. Er erläutert die aktuelle Situation.

Vizebgm. Adolf Wernig legt dem Bürgermeister folgende vier Anträge zur Verlesung vor:

- 1. Antrag gemäß § 41 K-AGO an den Gemeinderat: Förderung der Gemeinde an den Nahversorger SAPR Ogris Johann**

ANTRAG gemäß § 41 K-AGO

an den **GEMEINDERAT**
der Gemeinde St. Margareten im Rosental

St. Margareten, 28. Juli 2021

Betrifft: Förderung der Gemeinde an den Nahversorger Spar OGRIS Johann

Unser Nahversorger SPAR OGRIS Johann betreibt sein Geschäft seit fast 15 Jahren in der Gemeinde St. Margareten im Rosental.

Die Nahversorgung ist in allen Bevölkerungsteilen der Gemeinde als wichtiger Faktor für die Aufrechterhaltung der unmittelbaren Versorgung zu sehen, stellt aber in unserer Gemeinde zusätzlich noch die letzte Bastion zur Aufrechterhaltung einer Infrastruktur dar, da in den letzten Jahren diese nach und nach durch Abwanderung der infrastrukturellen Betriebe, wie Bank und Post, ausgehöhlt wurde.

Die Ertragslagen des Geschäftes in den letzten Jahren waren alles andere als erfolgreich, sodass unser Nahversorger nun ums wirtschaftliche Überleben kämpft.

Die Ablehnung der Finanzreferentin des Landes Kärnten, Betriebskostenzuschüsse als einzelbetriebliche Förderung über das Gewerbeferat auszubezahlen, verschärft dieses Problem noch zusätzlich. Die Förderung des Wirtschaftsreferates des Landes Kärnten im Rahmen des Projektes „Genusland Kärnten“ ist nur als „Tropfen auf den heißen Stein“ anzusehen.

Seitens der SPAR-Österreich ist eine Kooperation mit betroffenen Gemeinden angedacht. Das Projekt umfasst 3 – 5 Jahre und sieht eine Verdoppelung der Summe vor, die von der Gemeinde als öffentliche Hand an Förderung vorgesehen ist.

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Margareten im Rosental möge beraten und beschließen, eine nicht rückzahlbare Förderung auf 3 Jahre mit jeweils EUR 10.000,- an den Nahversorger SPAR Ogris Johann zu gewähren.

Antragsteller:

2.Vzbgm. Adolf Wernig, GR Gernot Ruhs, GR Michaela Pistotnig, GR Markus Wolte, EGR Mag. Bernhard Hribernig

AL Kuhn-Veratschnig verliest § 41 Abs. 4 K-AGO, in dem geregelt ist, dass selbständige Anträge Vor dem nicht-öffentlichen Teil zu verlesen sind. Vizebgm. Adolf Wernig erklärt, dass der Tagesordnungspunkt „Allgemeines“ wieder öffentlich ist und deshalb das Einbringen der Anträge in Ordnung ist. Bgm. Helmut Ogris stimmt dem zu.

Bgm. Helmut Ogris erklärt, dass der Antrag dem Gemeindevorstand zugewiesen wird.

2. Antrag Turnsaalbenützung für Vereine und Turngruppen – Ausgabe von Schlüsseln

ANTRAG gemäß § 41 K-AGO

Volkspartei
St. Margareten / Ros.

an den **GEMEINDERAT**
der Gemeinde St. Margareten im Rosental

St. Margareten, 28. Juli 2021

Betrifft:
**Turnsaalbenützung für Vereine und Turngruppen -
Ausgabe von Schlüsseln**

Das Vereinsleben in der Gemeinde St. Margareten im Rosental ist vielseitig und trägt wesentlich dazu bei, die Gemeinschaft zu fördern.

Im Zuge des Umbaues der Volksschule wurde auch der Turnsaal erneuert. Diese Investition für alle Gemeindebürger, soll umgehend wieder allen Vereinen und Turngruppen, die bisher bereits den Turnsaal benutzt haben, in gewohnter Art und Weise zur Verfügung stehen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen – bedingt durch die Pandemie – sind für Vereine und Turngruppen genauestens geregelt und daher wäre eine Turnsaalbenützung bereits seit Wochen wieder möglich.

Jeder Tag, an dem die Benützung des Turnsaales nicht möglich ist, verhindert die Aktivitäten der Turngruppen und Vereine, die wesentlich zum gesellschaftlichen Wohlbefinden der Bevölkerung beitragen.

Die Ausgabe der Schlüssel, welche den Zutritt zum Turnsaal regelt, ist dringend notwendig und darf keinesfalls weiter verzögert werden.

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Margareten im Rosental möge beraten und beschließen, dass die Benützung des Turnsaales und die dafür vorgesehenen Voraussetzungen bis spätestens Ende August geschaffen werden, um einen Start des Turnsaalbetriebes für die Vereine und Turngruppen bis spätestens Mitte September zu gewährleisten.

Antragsteller:

2.Vzbgm. Adolf Wernig, GR Gernot Ruhs, GR Michaela Pistotnig, GR Markus Wolte, EGR Mag. Bernhard Hribernig

Bgm. Helmut Ogris erklärt, dass der Antrag dem Gemeindevorstand zugewiesen wird.

3. Aufstellung von Hinweistafeln:

ANTRAG gemäß § 41 K-AGO

Volkspartei
St. Margareten / Ros.

an den **GEMEINDERAT**
der Gemeinde St. Margareten im Rosental

St. Margareten, 28. Juli 2021

Betrifft: Aufstellen von Hinweistafeln

Das Gemeindegebiet ist in Ortschaften nach Hausnummern gegliedert, die nach erfolgten Bauanträgen laufend vergeben werden. Eigene Straßennamen sind nicht vorhanden bzw. es ist auch nicht geplant, diese zu errichten.

So entstand im Laufe der Jahrzehnte ein „Hausnummern-Durcheinander“. Ein Beispiel aus Gotschuchen: das Objekt mit der Hausnummer 1 befindet sich neben der Hausnummer 55. Diese Liste ließe sich unendlich fortsetzen und zieht sich durch das gesamte Gemeindegebiet.

Zusätzlich ergibt sich die Problematik, dass bestimmte Ortschaften nicht eindeutig abzugrenzen sind und sich auf gleichen Zufahrtsstraßen – am Beispiel Niederdörfel und Gupf – überschneiden.

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Margareten im Rosental möge beraten und beschließen, entlang der Rosentallandesstraße (B 85) und an Gemeindestraßen bzw. Nebenwegen Hinweistafeln aufzustellen, die unmissverständlich auf die entsprechenden Hausnummern hinweisen.

Antragsteller:

2.Vzbgm. Adolf Wernig, GR Gernot Ruhs, GR Michaela Pistotnig, GR Markus Wolte, EGR Mag. Bernhard Hribernig

Bgm. Helmut Ogris erklärt, dass der Antrag dem Bau- und Infrastrukturausschuss zugewiesen wird.

4. Antrag Errichtung einer öffentlichen E-Tankstelle am Gemeindeplatz:

ANTRAG gemäß § 41 K-AGO

Volkspartei
St. Margareten / Ros.

an den **GEMEINDERAT**
der Gemeinde St. Margareten im Rosental

St. Margareten, 28. Juli 2021

Betrifft:
**Errichtung einer öffentlichen E-Tankstelle
am Gemeindeplatz**

Um einerseits der immer stärkeren Nachfrage nach E-Tankstellen nachzukommen und andererseits in die Nachhaltigkeit zu investieren, ist es notwendig im Gemeindegebiet der Gemeinde St. Margareten im Rosental eine Ladeinfrastruktur für Elektroautos aufzubauen.

Für diese öffentlich zugängliche E-Tankstelle ist der Gemeindeplatz der optimale Standort. Dieser ist zentral gelegen und die Versorgung der Ladeinfrastruktur ist durch die PV-Anlage der Volksschule bereits gegeben.

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Margareten im Rosental möge beraten und beschließen, dass am Gemeindeplatz eine öffentliche E-Tankstelle errichtet wird.

Antragsteller:

2.Vzbgm. Adolf Wernig, GR Gernot Ruhs, GR Michaela Pistotnig, GR Markus Wolte,
EGR Mag. Bernhard Hribernig

Bgm. Helmut Ogris erklärt, dass der Antrag dem Bau- und Infrastrukturausschuss zugewiesen wird.

Da keine weiteren Anträge oder Wortmeldungen vorliegen, wird die Sitzung um 20:45 Uhr vom Bürgermeister geschlossen.

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin: